

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Lärmarme Altglas-Container für lärmempfindliche Bereiche

DE-UZ 21

Vergabekriterien

Ausgabe Januar 2011

Version 3

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Verlängerung um 4 Jahre ohne Änderung

Verlängerung um 4 Jahre ohne Änderung bis 31.12.2019

Verlängerung um 4 Jahre ohne Änderung bis 31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	3
2	Geltungsbereich	3
3	Anforderungen	3
4	Messungen	4
5	Nachweise.....	4
6	Zeichennehmer und Beteiligte.....	4
7	Zeichenbenutzung	4

1 Vorbemerkung

- 1.1** Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von RAL gGmbH einberufenen Anhörungsbesprechungen diese Grundlage für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde RAL gGmbH beauftragt. Für alle Erzeugnisse, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.
- 1.2** Das Altglassammeln kann mit Lärmbelastigungen für die Anwohner in der Nähe von Containerstandorten verbunden sein. Lärmarme Altglas-Container können z.B. in Wohngebieten helfen und müssen so ausgerüstet sein, dass durch ihre Benutzung bestimmte Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden.

2 Geltungsbereich

Diese Kriterien gelten für "Altglas-Container" beliebiger Behälterformen mit besonderen Lärminderungsmaßnahmen.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Altglas-Container gekennzeichnet werden, die nachstehende Anforderungen erfüllen:

- 3.1** Der Schalleistungspegel von $L_{WAd,SEL}$ von ≤ 91 dB (A) gemäß 2000/14/EG muss eingehalten werden.
Die Geräuschemissionswerte werden nach Abschnitt 4 bestimmt.
- 3.2** Der Antragsteller gibt die Art der eingesetzten Materialien und der Lärminderungsausstattung des Altglas-Containers an.
- 3.3** Der Antragsteller garantiert, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, eine zweijährige technische Wirksamkeit und Haltbarkeit für die Lärminderungsmaßnahmen an den Altglas-Containern.
- 3.4** Der Antragsteller garantiert die Rücknahme seiner Altglas-Container mit dem Umweltzeichen.
- 3.5** Der Antragsteller verpflichtet sich, das Umweltzeichen nicht großflächig und nur in Verbindung mit dem Typenschild abzubilden. Dabei darf das Umweltzeichen nicht größer als das Typenschild, maximal 10 cm x 10 cm, sein.

4 Messungen

Die Messgrundlagen und die Messanweisungen erfolgen nach der EG-Richtlinie 2000 / 14 / EG für Altglascontainer (Gerätenummer 22) Anhang III Teil A und B. Das Messverfahren erfolgt entsprechend ISO 3744. Dabei muss der Schallleistungspegel ($L_{WAd,SEL}$) ermittelt werden.

Hinweis:

Der Hinweis in der Messanweisung zum Flascheneinwurf in der EG-Richtlinie 2000 /14 / EG: „Ein Anschlagen der Flaschen an den Containerwänden ist nach Möglichkeit zu vermeiden“ ist beim Umweltzeichen nicht zu berücksichtigen. Sofern es zum Wand-, Bodenaufprall oder Platzen der Flaschen kommt, sind diese Messwerte in die Messung einzubeziehen.

5 Nachweise

- 5.1** Der Antragsteller weist die Einhaltung der Lärmanforderungen nach Abschnitt 3 durch ein Prüfprotokoll (Anhang zur Vergabegrundlage RAL-UZ 21) einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) anerkannten Messstelle nach. Diese hat die Messung nach Abschnitt 4 durchzuführen.
- 5.2** Der Antragsteller gibt die Art der eingesetzten Materialien und der Lärmminde-rungsausstattung an.
- 5.3** Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen gemäß Abschnitt 3.3 bis 3.5.

6 Zeichennehmer und Beteiligte

6.1 Zeichennehmer sind Hersteller, Anbieter und Aufsteller von Altglas-Containern.

6.2 Beteiligte am Vergabeverfahren

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabegrundlagen fortführen zu können.

7 Zeichenbenutzung

- 7.1** Die Benutzung des auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

7.2 Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

7.3 Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2023. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2023 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

7.4 In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

7.4.1 Zeichennehmer (Hersteller/Anbieter/Aufsteller)

7.4.2 Marken-/Handelsname, Bauart-Typ.

© 2011 RAL gGmbH, Sankt Augustin